

N i e d e r s c h r i f t

**über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg vom
26.11.2015 im Ratskeller des Rathauses Kirchberg**

Anwesend:

Udo Kunz	Stadtbürgermeister
Wolfgang Krämer	1. Beigeordneter und Ratsmitglied
Harald Wüllenweber	2. Beigeordneter und Ratsmitglied
Werner Klockner	3. Beigeordneter
Werner Elsen	Ratsmitglied
Heinz-Friedel Fuchss	Ratsmitglied
Hans-Peter Kemmer	Ratsmitglied
Heinz-Werner Ochs	Ratsmitglied
Wolfhard Rode	Ratsmitglied
Gerd Roth	Ratsmitglied
Udo Schreiber Abst.)	Ratsmitglied (ab TOP 2, nach der 1.
David Sindhu	Ratsmitglied
Reinhard Sody	Ratsmitglied
Jürgen Tappe	Ratsmitglied
Peter Weber	Ratsmitglied
Michael Weiland	Ratsmitglied
Axel Weirich	Ratsmitglied
Rudolf Windolph	Ratsmitglied
Werner Wöllstein	Ratsmitglied

Es fehlten entschuldigt:

Christa Braun	Ratsmitglied
Birgit Gehres	Ratsmitglied
Roberto Iannitelli	Ratsmitglied

Ferner anwesend:

Dipl.-Ing. (FH) Kay Jakoby, Ing.-Büro Jakoby + Schreiner, 55481 Kirchberg (bis TOP 3)
Frau Marianne Vidakovic, Ing.-Büro Jakoby + Schreiner, 55481 Kirchberg (bis TOP 3)

Von der Verwaltung anwesend:

VG-Oberverwaltungsrat Manfred Rhein
VG-Inspektor Viktor Faber als Protokollführer

Beginn: 19.03 Uhr

Ende: 22.02 Uhr

Vor Einstieg in die Tagesordnung stellte der Vorsitzende fest, dass zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben war. Einwände wurden nicht erhoben. Es wurde folgendes beschlossen:

1. Einwohnerfragestunde

Es wurde gefragt wie weit die Angelegenheit „Heimathaus“ ist und es wurde einiges zur Aufstellung von Stolpersteinen/Gedenktafeln angemerkt.

2. Genehmigung der Niederschrift

Ergänzungen und Änderungen der Niederschrift vom 12.11.2015:

- Die FDP-Fraktion stellte einen Antrag, dass TOP 2 „Sanierung Heimathaus“ wie folgt ergänzt werden soll: Ratsmitglied Hans-Peter Kemmer wurde von Ratsmitglied Werner Elsen als Kulturbause bezeichnet. Vor der Abstimmung erfolgte eine kurze Aussprache zwischen den beiden Ratsmitgliedern. Es wurde von beiden Ratsmitgliedern vereinbart, ein Klärungsgespräch vor einem Schiedsmann zu führen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen

- Die FWG-Fraktion hat folgende Ergänzung beantragt:
Nach dem letzten Satz vor Punkt 4 a) („Zur Frage des Eckgrundstückvorteils ...) wird angeführt: Zu den Punkten 2 und 4 der Anfrage der FWG-Fraktion erfolgte keinerlei Aussage des Stadtbürgermeisters.
Der Antrag wurde abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen

Der Rest der Niederschrift vom 12.11.2015 wurde nicht beanstandet.

Ergänzungen und Änderungen der Niederschrift vom 29.10.2015:

TOP 4 der Niederschrift vom 29.10.2015 soll auf Antrag der SPD-Fraktion um die persönliche Erklärung von Ratsmitglied Axel Weirich ergänzt werden. Die persönliche Erklärung lautet: „Ich gebe zu Protokoll, dass ich dieses Vorgehen – Absetzung des Tagesordnungspunktes nach dessen Aufruf und Eintritt in dessen Beratung – für rechtlich äußerst bedenklich halte.“

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen

Der Rest der Niederschrift vom 29.10.2015 wurde nicht beanstandet.

3. Sanierung Stadthalle (Technik, Beleuchtung, Belüftung und Bühne)

Bei diesem TOP stellte Dipl.-Ing. (FH) Kay Jakoby und Frau Vidakovic den zweiten Sanierungsabschnitt der Stadthalle vor. Im Einzelnen wurde auf die Bedienungsvereinfachung von Lüftung und Beleuchtung, die Beschallung der Stadthalle, die Bühnenbeleuchtung und die Anbringung eines Bühnenvorhangs eingegangen.

a) Bedienungsvereinfachung Lüftung/Beleuchtung

Die Bedienungsvereinfachung ist grundsätzlich durch zwei verschiedene Systemvarianten erreichbar:

- Installation einer modernen Gebäudetechnik, KNX-Bus
- Analoge Schaltung der Einzelkomponenten

Im weiteren Verlauf wurde nur die Variante 2 betrachtet, da für die Variante 1 ein Fachplaner erforderlich ist.

Die analoge Schaltung der Einzelkomponenten soll durch einen Schaltkasten in vereinfachter Relais-technik im Technikraum (Windfang) erfolgen. Die Bedienung wird durch eine Grundrissdarstellung mit einer integrierten Bedientastatur vereinfacht. Die Kosten für die Variante 2 betragen etwa 24.900,00 € netto.

Der Stadtrat beschließt, dass die Bedienungsvereinfachung Lüftung/Beleuchtung durch die Variante 2 (Analoge Schaltung der Einzelkomponenten) erfolgen soll.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

b) Beschallung

Zunächst führte Frau Vidakovic den Bestand der funktionsfähigen Geräte und die vorhandenen Anschlussmöglichkeiten auf. Alle Geräte bis auf das Mischpult sind funktionsfähig. Anschließend erläuterte sie, dass hier der Ersatz des vorhandenen nicht einwandfrei funktionsfähigen Mischpultes durch ein neues digitales Mischpult als Erneuerung der Beschallungsanlage ausreichen würde. Die Kosten für die Erneuerung der Beschallungsanlage belaufen sich auf ca. 5.000,00 € netto. In diesem Preis ist die Beschaffung des neuen Mischpultes, der Anschluss und die Reinigung der drei vorhandenen Verstärker, der Anschluss und die Einstellung der Mikrofone an das digitale Mischpult und die Überprüfung der gesamten Beschallungsanlage enthalten.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen

c) Bühnenbeleuchtung

Die vorhandenen Scheinwerfer werden demontiert und durch neue LED-Bühnenscheinwerfer ersetzt. Zudem werden noch ein Lichtsteuerpult, ein Dimmer-Pack und eine Traverse beschafft. Die Kosten für die Erneuerung der Bühnenbeleuchtung inkl. Montage betragen etwa 26.000,00 € netto.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen

d) Bühnenvorhang

Es wurden zwei Arten von Bühnenvorhängen vorgestellt. Der „Griechische Vorhang“ und der „Raffvorhang“. Für die Stadthalle ist laut Frau Vidakovic der „Griechische Vorhang“ zu

empfehlen. Die Installation des Vorhangs soll ca. 29.500,00 € netto kosten.
 Nach einer Diskussionsrunde kam der Stadtrat zum Entschluss, den Bühnenvorhang nicht in den Sanierungsumfang mit aufzunehmen.

Der Stadtrat beschließt, die Anschaffung eines Bühnenvorhangs bei der Sanierung der Stadthalle wegzulassen.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

Abschließend wurden die Gesamtkosten vorgestellt:

1. Bedienungsvereinfachung Beleuchtung/Lüftung/Heizung	
Elektroarbeiten (inkl. fahrbares Gerüst)	16.600,00 €
Lüftungsanlage (Steuerungsvereinfachung)	6.170,83 €
Lichtsteuertableau (ohne Montage)	2.155,89 €
	<hr/>
Bedienungsvereinfachung (netto)	24.926,72 €
19 % MwSt.	4.736,08 €
1. Bedienungsvereinfachung (brutto)	<u>29.662,80 €</u>
2. Beschallung	
Mischpult inkl. Anschluß u. Einrichtung	5.000,00 €
	<hr/>
Beschallung (netto)	5.000,00 €
19 % MwSt.	950,00 €
2. Beschallung (brutto)	<u>5.950,00 €</u>
3. Bühnenbeleuchtung	
LED-Scheinwerfer inkl. Kleinteile u. Traverse	23.863,36 €
Lichtsteuerpult f. Scheinwerfer	856,00 €
Montage u. Inbetriebnahme	1.500,00 €
	<hr/>
Bühnenbeleuchtung (netto)	26.219,36 €
19 % MwSt.	4.981,68 €
3. Bühnenbeleuchtung (brutto)	<u>31.201,04 €</u>
4. Bühnenvorhang (seitl. geparkt) - Entfällt	
Baukosten 2. Abschnitt	
1. Bedienungsvereinfachung	24.926,72 €
2. Beschallung	5.000,00 €
3. Bühnenbeleuchtung	26.219,36 €
	<hr/>
Baukosten 2. Abschnitt	56.146,08 €
19 % MwSt.	10.667,76 €
Baukosten 2. Abschnitt (brutto)	<u>66.813,84 €</u>
Baunebenkosten	
Planung / Bauleitung (Bauwerk)	8.145,16 €
TGA Elektroinstallation/Heizungs- u. Lüftung	4.772,88 €
Gebühren, Verwaltungskosten	500,00 €
	<hr/>
Baunebenkosten	13.418,04 €
19 % MwSt.	2.549,43 €
Baunebenkosten (brutto)	<u>15.967,47 €</u>

Zusammenstellung

Baukosten 2. Abschnitt	56.146,08 €
Baunebenkosten	13.418,04 €
Gesamtkosten, 2. Sanierungsabschnitt, (netto)	69.564,12 €
19 % Mwst.	13.217,18 €
Gesamtkosten, 2. Sanierungsabschnitt, (brutto)	<u>82.781,30 €</u>

4. Weiterführung der Förderung des Jugendzentrums „Am Zug“ in Kirchberg

Da die aktuelle Förderlaufzeit der Stadt Kirchberg zum 31. März 2016 ausläuft, stellte der Verein we-SHARE e.V., Dr. Liesegang-Str. 1, 55743 Idar-Oberstein mit Schreiben vom 11.11.2015 erneut einen Antrag auf Verlängerung der Förderung des Jugendzentrums „Am Zug“ in Kirchberg. Gewünscht ist eine Laufzeit von 10 Jahren und eine Fördersumme i.H.v. 21.600,00 Euro pro Jahr.

Damit der jetzige Stadtrat keine Entscheidung für den kommenden Stadtrat trifft, hält der Vorsitzende eine Förderlaufzeit von 5 Jahren für angemessen.

Der Stadtrat beschließt, das Jugendzentrum „Am Zug“ mit einer Fördersumme von 21.600,00 Euro pro Jahr für weitere 5 Jahre zu fördern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ratsmitglied David Sindhu und Heinrich-Werner Ochs nahmen an der Beratung und Beschlussfassung gemäß § 22 GemO nicht teil. Sie hatten sich in den Zuhörerraum begeben.

5. Vergabe der Begrünung und Möblierung Obertorzentrums

Die vorgenannten Bauarbeiten waren öffentlich ausgeschrieben.

Zum festgesetzten Submissionstermin am 05.11.2015 um 11.00 Uhr lagen rechtzeitig vier Angebote vor.

Am 11.11.2015 wurde von der Bauleitung Dillig Architekten, Simmern, ein Vergabevorschlag eingereicht, der zur Überarbeitung nach VOB/A § 16 zurückgegeben und am 23.11.2015 erneut vorgelegt wurde. Trotz Formfehlern ergibt sich keine Änderung in der Bieterreihenfolge.

Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung ergibt sich nachfolgendes Brutto-Ergebnis:

1. Firma P. Weber - Garten neu erleben -, Kirchberg	98.083,66 €
2. Firma Ulrich Bach, Landschaftsbau, Kleinich	101.813,73 €
3. Firma Michael Schnorbach, Emmelshausen	103.365,33 €
4. Firma Nuppenney GmbH, Koblenz	113.015,36 €

In der Angebotssumme von 98.083,66 € der günstigsten Bieterin sind auf die Kreissparkasse Rhein-Hunsrück entfallende Arbeiten in Höhe von 12.094,80 € enthalten,

so dass auf die Stadt Kirchberg noch ein Betrag von **85.988,86 €** entfällt.

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag zur Begrünung und Möblierung (Teilbereich A) gemeinsam mit der Kreissparkasse Rhein-Hunsrück an die gesamtgünstigste Bieterin, die Firma Peter Weber – Garten neu erleben -, In den Gärten 1, 55481 Kirchberg, in Höhe von **85.988,86 €** zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: beschlossen bei 1 Enthaltung

Ratsmitglied Peter Weber nahm an der Beratung und Beschlussfassung gemäß § 22 GemO nicht teil. Er hatte sich in den Zuhörerraum begeben.

6. Vergabe der Außenbeleuchtung und Beschallung Obertorzentrum

Die vorgenannten Bauarbeiten waren öffentlich ausgeschrieben. Zum festgesetzten Submissionstermin am 05.11.2015 um 10.45 Uhr lagen rechtzeitig zwei Angebote vor.

Am 11.11.2015 wurde von der Bauleitung DILLIG Architekten, Simmern, ein Vergabevorschlag eingereicht, der zur Überarbeitung nach VOB/A §16 zurückgegeben und am 23.11.2015 erneut vorgelegt wurde. Trotz Formfehlern ergibt sich keine Änderung in der Bieterreihenfolge.

Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung ergab sich nachfolgendes Brutto-Ergebnis:

1. Firma SEB Technology GmbH, St. Wendel	40.029,05 €
2. Firma Elektro-Franzen, Nachf. Arnold & Berg, Kirchberg	40.594,07 €

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag zur Ausführung der Außenbeleuchtung und Beschallung (Teilbereich A) an die gesamtgünstigste Bieterin, die Firma SEB Technology GmbH, Am Steinberg, 66606 St. Wendel, zum Angebotspreis von 40.029,05 € zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

Ratsmitglied Gerd Roth nahm an der Beratung und Beschlussfassung gemäß § 22 GemO nicht teil. Er hatte sich in den Zuhörerraum begeben.

7. Vergabe Brunnen Obertorzentrum

Die vorgenannten Bauarbeiten waren beschränkt ausgeschrieben. Mit Schreiben vom 29.10.2015 wurden nachstehende Fachfirmen um Angebotsabgabe gebeten:

Horsthemke GmbH, Verl – AGU GmbH, Gräfelfing – OASE GmbH, Hörstel – Aqua-Aktiv, Detmold – Brunnenmeisterei Schreier, Nermsdorf – Designbüro Moszeik, Nussdorf – Ing.Büro Oehlschläger, Rövershagen – Hierner GmbH, München – Springbrunnen- und Wassertechnik, Rodenbach

Zum festgesetzten Submissionstermin am 05.11.2015 um 11.15 Uhr lagen rechtzeitig zwei Angebote vor.

Trotz Formfehler im Vergabevorschlag der Bauleitung DILLIG Architekten, Simmern, ergibt sich keine Änderung in der Bieterreihenfolge.

Im Gesamtpreis sind die Kosten für eine Ausführung in „Buntbeleuchtung“ nicht enthalten. Ebenso sind keine Nebenkosten, für Erd-, Beton- und Pflasterarbeiten, Stromversorgung sowie für Be- und Entwässerung enthalten.

Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung ergibt sich nachfolgendes Brutto-Ergebnis:

1. Firma AquaAktiv GmbH, Detmold	60.909,79 €
2. Firma Schreiner Brunnenmeisterei, Nermsdorf	78.718,50 €

Für eine Ausführung in „Buntbeleuchtung“ fallen zusätzlich Kosten in Höhe von 1.658,86 € (Brutto) an.

Der Stadtrat stimmt der Option Buntbeleuchtung i.H.v. 1.658,86 € (Brutto) zu.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für die Wasserspiele/Sprudlerbrunnen (Teilbereich A) in Buntbeleuchtung an die gesamtgünstigste Bieterin, die Firma AquaAktiv GmbH, Wittekindstraße 16, 32758 Detmold, zum Angebotspreis von **62.568,65 €** zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen

8. Investitionsmaßnahmen 2016

Die in der Sitzung am 29.10.2015 bereits vorgeschlagenen Investitionsmaßnahmen werden um den Bau eines Radweges zwischen der K 11 und der B 421 (Radwegeverbindung Kirchberg – Sohren) und einer Anschaffung von Pflanzkränzen an den Altstadtleuchten in der Hauptstraße ergänzt.

Der Stadtrat beschließt, die vorgeschlagenen Investitionsmaßnahmen (Anschaffung von 2 Spielgeräten, Kauf eines Einachs-Pkw-Anhänger, Gestaltung des Kreuzungsbereichs „Simmerner Str. 2“, LEADERplus-Projekte, Bau eines Radweges und die Anschaffung von Pflanzkränzen für die Altstadtleuchten in der Hauptstraße) in den Haushaltsplan 2016 aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Die Stadt Kirchberg hat die Friedhofsarbeiten einschließlich Grabaushub und Grabeinebnungen nach einer entsprechenden Ausschreibung an ein gewerbliches Unternehmen vergeben. Die Kosten in Form von Einheitspreisen (bei Einebnungen zuzüglich Entsorgungskosten der Grabeinfassungen) übersteigen die bisher in der Friedhofsatzung festgelegten pauschalen Gebührentatbestände. In dem Auftrag ist zudem festgehalten, dass die aktuelle Regelung vorerst bis zum 31.12.2017 läuft. Durch die Kündigungsmöglichkeit können sich ab dann andere Einheitspreise ergeben. Deshalb sollte die Satzung angepasst werden, sinnvollerweise mit einer Regelung, dass die

tatsächlichen Kosten für Grabaushub bzw. Grabeinebnung als Auslagen von den Kostenpflichtigen zu ersetzen sind.

Bisher sind auch Vorausleistungen (Ablösebeträge) für die Einebnung von Grabstätten durch die Stadt Kirchberg als Gebührentatbestände festgesetzt, falls die Verantwortlichen dies mittels einer Vereinbarung bereits beim Erwerb der Grabstätte regeln wollen. Auch diese Kostensätze sind durch die neue Vorgehensweise nicht mehr sachgerecht. Hier ist eine kostendeckende Erstattung realistisch nicht berechenbar (unterschiedliche Ruhezeiten von Reihen- und Urnengräbern, Möglichkeit der Verlängerung bei Wahlgräbern), da die Kostenlage im Zeitpunkt der tatsächlichen Einebnung unbekannt ist.

Vorgeschlagen wird bezüglich des Grabaushubs im Rahmen der erstmaligen Grabherstellung neu festzulegen, dass die für das Ausheben und Schließen der Gräber im Einzelfall entstehenden Kosten durch das gewerbliche Unternehmen von den Gebührenschuldern zu ersetzen sind.

Die Grabeinebnungen nach Ablauf der Ruhezeit sollten dagegen bereits in den Gebührensätzen für die Überlassung der Grabstätten berücksichtigt werden, um den zukünftigen ungewissen Kostenaufwand pauschal zu Beginn abrechnen zu können. Zudem entfällt die Problematik, dass nach 30 Jahren keine Verantwortlichen mehr zu ermitteln sind.

Sinnvoll ist es zudem, die Gebührentatbestände in einer gesonderten Satzung festzusetzen, die bei Bedarf einfacher angepasst werden kann. Diese Trennung wurde auch kürzlich im Bericht des Gemeinde-/Rechnungsprüfungsamtes der Kreisverwaltung empfohlen.

Von der Verwaltung wurden zwei Entwürfe für die vorgenannten Satzungsänderungen vorbereitet, die vom Vorsitzenden vorgestellt wurden und dieser Niederschrift beigelegt sind.

Der Stadtrat beschließt, die 2. Änderung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung entsprechend den Vorlagen der Verwaltung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Stadtrat beschließt, die Neuaufstellung einer Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren entsprechend den Vorlagen der Verwaltung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

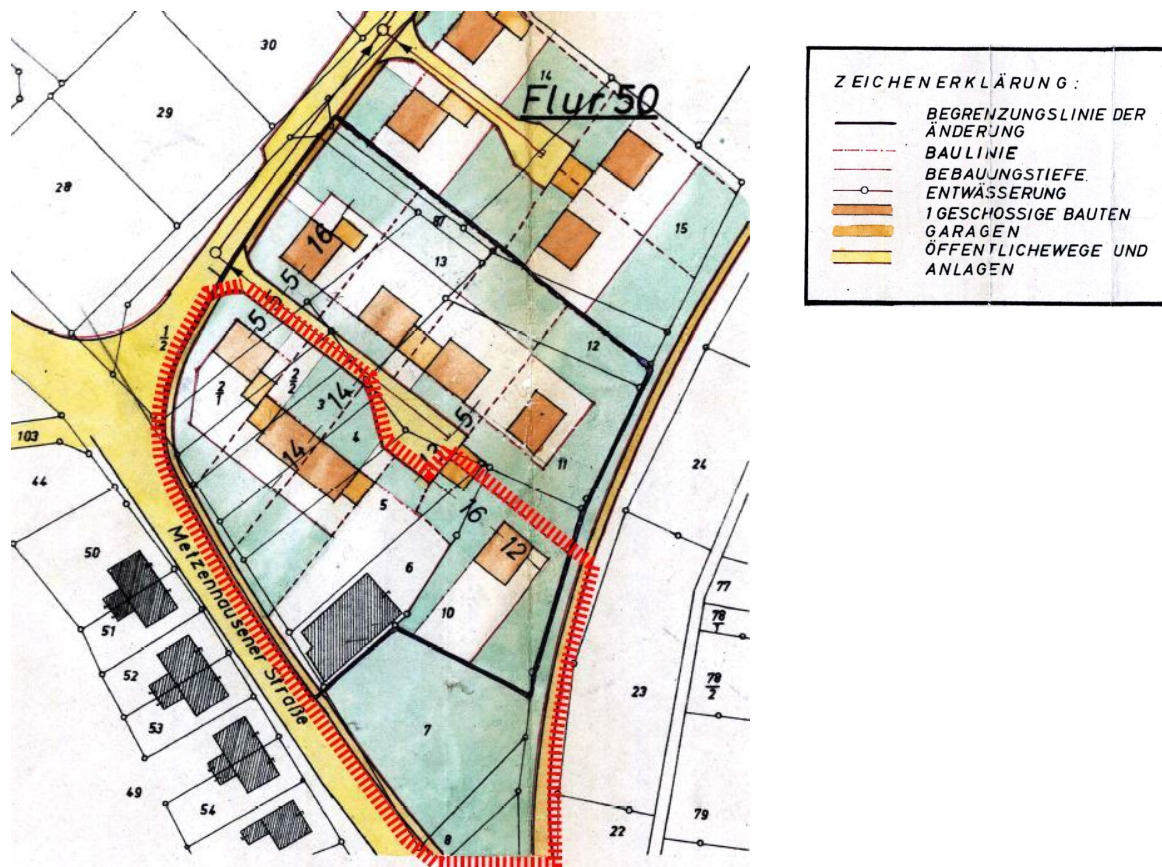
10. 12. Änderung des Bebauungsplanes „Baugebiet III“ - Teilaufhebung

Der Stadtrat hatte sich in der letzten nicht-öffentlichen Sitzung mit der Grundstückssituation und der möglichen Bebauung einer Teilfläche im Bereich entlang der „Metzenhausener Straße“ bis zur Einmündung der Straße „Am Osterrech“ befasst. Maßgebend für die baulichen Nutzungen dieser Flächen ist der Bebauungsplan „Baugebiet III“, teilweise in der Fassung der Ursprungsfassung aus dem Jahre 1964 (Flurstück 7/1) und für die Restfläche in der Fassung der 2. Änderung aus dem Jahre 1968.

Nach einer Überprüfung der Verwaltung ist zu den maßgebenden Festsetzungen des

Bebauungsplanes festzustellen, dass die bauliche Nutzungsmöglichkeiten nicht eindeutig sind. Insbesondere wegen der zeichnerischen Festsetzung eines Doppelhauses und einer Baulinie sowie den geänderten Zuschnitten der Grundstücke können die Grundstücke nicht mehr wie damals vorgesehen sinnvoll bebaut werden. Zudem existiert bereits ein Gebäude auf einer im Bebauungsplan festgesetzten Grünfläche.

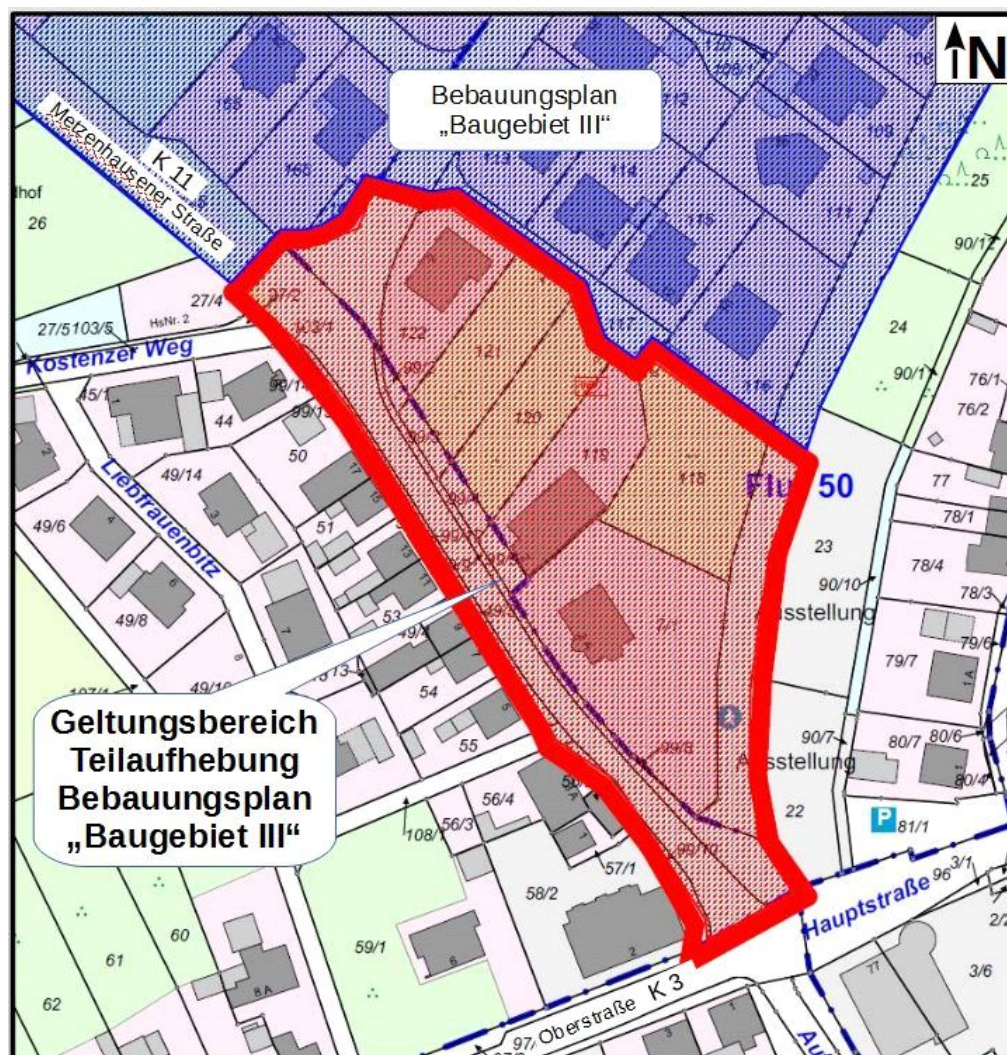
Der maßgebende Auszug aus dem Bebauungsplan weist den Bereich wie folgt aus:



Da die Stadt Kirchberg Teilflächen erwerben konnte und nach Abriss einer Scheune als Bauflächen vermarkten will, sollen auch sinnvolle baulichen Voraussetzungen geschaffen werden. Ein Teilbereich ist auch im neuen Sanierungsgebiet aufgenommen (Untersuchungsgebiet), wobei es noch ausdrücklich um den Einmündungsbereich der Straße „Am Osterrech“ in die „Metzenhausener Straße“ erweitert wurde - auch dieser Bereich liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Baugebiet III“.

Aus den genannten Gründen wird eine Erforderlichkeit gesehen, die alten bisher aber noch maßgebenden Festsetzungen des Bebauungsplanes anzupassen. Hierzu würde sich einerseits eine Änderung des Bebauungsplanes „Baugebiet III“ mit neuen detaillierten Festsetzungen anbieten, die alle planerischen Vorstellungen berücksichtigt. Andererseits können aber auch die bestehenden Festsetzungen mittels einer Teilaufhebung des Bebauungsplanes beseitigt werden. Dann richtet sich die zukünftige Bebauung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB - Bebauung innerhalb der Ortslage) und Bauvorhaben müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Da die freien Flächen lediglich 3 bis 4 Bauplätze umfassen und eine homogene Umgebungsbebauung vorhanden ist, bietet sich nach den bisherigen Vorüberlegungen eine Teilaufhebung an.

Sie ist zudem einfacher im Verfahren und bietet bezüglich einer eventuellen Veränderung des Einmündungsbereichs der Straße „Am Osterrech“ in die „Metzenhausener Straße“ eine flexiblere Umsetzung (bei einer Bebauungsplanänderung müssten die Flächen berücksichtigt werden, eine Ausführungsplanung existiert allerdings noch nicht). In der nachfolgenden Planzeichnung ist dargestellt, welche konkreten Flächen mittels einer Teilaufhebung aus dem Bebauungsplan „Baugebiet III“ herausgenommen werden können:



Für Aufhebungen von Bebauungsplänen gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie für deren Aufstellung (§ 1 Abs. 8 BauGB), d.h. es werden Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erforderlich.

Durch die Teilaufhebung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, da als Art der baulichen Nutzung weiterhin ein „Allgemeines Wohngebiet“ nach § 4 Baunutzungsverordnung anzunehmen ist, auch wenn die Zulässigkeit ohne Bebauungsplan anhand von § 34 BauGB beurteilt wird. Aus diesem Grund genügt grundsätzlich eine einmalige Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Die Verwaltung schlägt insoweit jeweils die Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vor, wie sie auch bei anderen

Verfahren angewandt werden. Es kann besonders festgehalten werden, dass eine vorherige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB - damit also eine zweimalige Beteiligung - entbehrlich ist, zumal mangels betroffener Belange nicht mit besonderen Anregungen oder gar Bedenken gerechnet wird.

Die Teilaufhebung kann von der Verwaltung ohne Einschaltung eines Planungsbüros abgewickelt werden. In einer Satzung werden die Feststellungen zum Geltungsbereich und den Wirkungen der Aufhebung festgelegt, mittels der vorstehenden Planzeichnung wird der Geltungsbereich zusätzlich dargestellt. Weitergehende Erläuterungen zu den Beweggründen und Inhalten werden in der Begründung nach § 2a BauGB zusammengefasst.

Über die Ergebnisse der Beteiligung hat die Stadt Kirchberg anschließend zu befinden (Würdigung), bevor die Änderung des Bebauungsplanes wirksam werden kann.

Der Stadtrat beschließt, einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Baugebiet III“ aufzuheben (Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB). Konkret sollen die Festsetzungen für den süd-westlichen Bereich des Bebauungsplanes entlang der „Metzenhausener Straße“ bis zur Einmündung der Straße „Am Osterrech“ entfallen, konkret sollen die Flurstücke 99/2, 99/3, 99/4, 99/5, 99/8, 99/9, 99/10, 99/12, 99/15 (teilweise) und 108/1 (teilweise) in der Flur 49 sowie die Flurstücke 7/1, 85/8 (teilweise), 118, 119, 120, 121, 122 und 123/4 (teilweise) in der Flur 50 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Baugebiet III“ herausgenommen werden. Das Verfahren erhält die Bezeichnung „Bebauungsplan ‚Baugebiet III‘, Änderung 12“.

Der Stadtrat nimmt den Entwurf über die 12. Änderung des Bebauungsplanes „Baugebiet III“ (Teilaufhebung) und die vorstehende Planzeichnung als Darstellung zum Geltungsbereich an.

Die Verwaltung soll mit den notwendigen Planunterlagen eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 BauGB durchführen; von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB kann abgesehen werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Mitteilungen und Verschiedenes

- Der Vorsitzende informierte die Ratsmitglieder über die kostenfreie Übertragung einer Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Kirchberg, Flur 1, Flurstück Nr.: 2/117 wegen Abgrenzung der Wasserschutzzone 1 der Brunnen Kirchberg 2 und 3 an die Verbandsgemeinde Kirchberg.

Im Zuge der wasserrechtlichen Verfahren zur Sicherung der Brunnen Kirchberg 2 und 3 hat die SGD Nord gefordert, dass die Wasserschutzzone 1 in einer Größe von 20 x 20 m in das Eigentum der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) übergeht. Alle dazu notwendigen Aufwendungen (Holzeinschlag, Notarkosten, usw.) werden der Stadt Kirchberg entschädigt.

Der kostenfreien Übertragung des o.g. Grundstücks hat der Stadtrat zugestimmt, es

gab keine gegenteiligen Äußerungen.

- Der Stadtbürgermeister teilte mit, dass ein Mitarbeiter der Stadt heute Morgen meldete, dass die nördliche Giebelfassade des Heimathauses sich gewölbt hätte. In der Mittagszeit hat er das Schadensbild persönlich begutachtet und unverzüglich den Sachbearbeiter an der Verbandsgemeinde Kirchberg hierüber informiert. Dieser hat die Schäden aufgenommen und die Bilder an das Architekturbüro Kramm weitergeleitet mit der Bitte um schnellstmögliche Rückmeldung was vor Ort unternommen werden soll. Laut Herr Kramm ist die Sicherheit gegeben, wenn das Gerüst etwas weiter verschoben wird, das Gefach mit Alu-Blech gesichert wird und die Feuchtigkeit mit Dachpappe bekämpft wird.
Da der Vorsitzende eine Gefährdung der angrenzenden Bereiche nicht ausschließen kann und der Architekt jedoch der Meinung ist, dass die o.g. Sicherheitsmaßnahmen ausreichen, lehnt er jede Verantwortung für sich persönlich ab.
Ratsmitglied Heinz-Werner Ochs hat angeboten, den Schaden unentgeltlich durch seine Firma zu sichern und die Verantwortung für die Sicherheit zu übernehmen.

Udo Kunz
Stadtbürgermeister

Viktor Faber
Schriftführer